

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Aufgrund der Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus ergreift auch die Stadt Frankfurt am Main geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, um Situationen die eine mögliche Übertragung des Corona-Virus begünstigen auszuschließen. Auf Grillplätzen finden sich, insbesondere bei gutem Wetter, regelmäßig größere Personengruppen zusammen. Aus diesem Grund und in analoger Anwendung der vierten Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 §1 Absatz 1 Nr. 6 und 7, wird daher gemäß § 7 und § 8 der Grünanlagensatzung vom 16.11.2017 (Amtsblatt Nr. 17, 149 Jhg., vom 24.04.2018) sowie § 28 Infektionsschutzgesetz bis auf Widerruf die Nutzung eingeschränkt. Hierzu wird von der Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat, folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In allen Grünanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Grünanlagensatzung vom 16.11.2017 sind die Nutzung und das Betreten der Grillplätze verboten.

Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes kann mit Bußgeld gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 32 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und/oder Anlageverweis gemäß § 9 der Grünanlagensatzung vom 16.11.2017 geahndet werden.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Rechtsamt, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main eingelegt werden.

Frankfurt am Main, den 20.03.2020

Rosemarie Heilig

(Heilig)
Stadträtin für Umwelt und Frauen

